

Bad Wildungen, 14.07.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir möchten Sie heute über wichtige Änderungen des Leitfadens Prävention informieren, der zuletzt im Oktober 2018 aktualisiert wurde.

([https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/praevention\\_selbsthilfe\\_beratung/praevention\\_und\\_bgf/leitfaden\\_praevention/leitfaden\\_praevention.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/praevention_selbsthilfe_beratung/praevention_und_bgf/leitfaden_praevention/leitfaden_praevention.jsp))

Der Leitfaden Prävention beschreibt u. a. die Zielgruppen, die Altersgruppe von Teilnehmern, die Ziele und Inhalte der Maßnahmen, Methoden zur Umsetzung und die Anzahl von Teilnehmern in Präventionskursen.

Er beschreibt aber auch die **Anbieterqualifikation**, d. h. die Berufsgruppen, die zertifizierte Präventionskurse geben können.

Mit der Aktualisierung im Jahr 2018 hat der Leitfaden hier entscheidende Änderungen vorgenommen. Früher war es durch den Nachweis der Berufsqualifikation ausreichend nachzuweisen, dass man in den Anbieterkreis von Präventionskursen gehört. Praktisch wurde dies durch ein Hochladen der Berufsqualifikation auf dem Account der Zentralen Prüfstelle Prävention erreicht. Jeder, der einen Präventionskurs bei der Zentralen Prüfstelle (nachfolgend kurz ZPP) für Prävention zertifizieren wollte, musste so vorgehen.

Ab dem Stichtag 30.09.2020 wird die Berufsqualifikation eventuell allein nicht mehr ausreichen. Die genauen Voraussetzungen kennen wir zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht.

Folgend ein Auszug aus dem Leitfaden Prävention:

**Ab dem 1. Oktober 2020 gelten folgende Regelungen:**

„Für die Durchführung der Maßnahmen kommen unter Berücksichtigung der Ausführungen zu den Handlungsfeldern und Präventionsprinzipien Anbieterinnen und Anbieter mit folgenden Voraussetzungen in Betracht:

- staatlich anerkannter handlungsfeldbezogener Berufs- oder Studienabschluss mit Nachweis der Mindeststandards in Bezug auf fachwissenschaftliche, fachpraktische und fachübergreifende Kompetenzen für das jeweilige Handlungsfeld/Präventionsprinzip

- ggf. Einweisung in das durchzuführende Programm bzw. die vorgesehenen Inhalte/Verfahren

Die für die Anbieterqualifikation relevanten Kompetenzen umfassen **personale Kompetenzen** und **Fachkompetenzen**. Die personalen Kompetenzen werden über den staatlich anerkannten handlungsfeldbezogenen Studien- oder Berufsabschluss oder im Handlungsfeld Bewegungsgewohnheiten sowie im Handlungsfeld Stressmanagement in Bezug auf Hatha Yoga, Tai Chi und Qigong auch durch den erfolgreichen Abschluss einer nichtformalen beruflichen Qualifizierung nachgewiesen. Die Fachkompetenzen werden über die nachfolgend definierten Mindeststandards (Inhalte und Umfänge) nachgewiesen (s. die Ausführungen zur Anbieterqualifikation in den Kap. 5.4.1 bis 5.4.4). Die Fachkompetenzen gliedern sich in fachwissenschaftliche, fachpraktische und fachübergreifende Kompetenzen. Die Mindeststandards zu den fachpraktischen Kompetenzen sollen in Präsenzunterricht erfüllt werden (Abweichungen siehe Kap. 5.4.1 und Kap. 5.4.3 Präventionsprinzip Förderung von Entspannung).

Im Sinne des lebenslangen Lernens können fehlende Module in Bezug auf die Mindeststandards bis zu 40 % des Gesamtumfangs durch weitere Qualifizierungsmaßnahmen ergänzt werden.

Die Einweisung in das durchzuführende Programm bzw. die vorgesehenen Inhalte/Verfahren kann ggf. in den Mindeststandards enthalten sein.

Alle erforderlichen Fachkompetenzen, einschließlich Programmeinweisungen und Weiterbildungen zu Inhalten/Verfahren, sind anhand aussagefähiger Unterlagen (Curricula, Studienbücher, Urkunden mit Inhalten und Umfängen, Leistungsnachweise etc.) nachzuweisen.“

Wir wissen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht, wie die Fachkompetenzen bei der Zentralen Prüfstelle für Prävention ausgelegt werden, d. h. welche Voraussetzungen zusätzlich zur Ausbildung nachgewiesen werden müssen.

Aber wir wissen, dass der Leitfaden für Prävention eine andere Möglichkeit bietet, die schon jetzt jeder in Anspruch nehmen kann. Gemeint ist der sogenannte **Bestandsschutz**.

Es folgt ein weiterer Auszug aus dem Leitfaden Prävention:

### **Regelung zum Bestandsschutz**

„Alle am 30. September 2020 zur Anbieterqualifikation im jeweiligen Handlungsfeld bzw. Präventionsprinzip anerkannten Anbieterinnen und Anbieter (Kursleitende) erhalten für die Zukunft Bestandsschutz von der von

der Kooperationsgemeinschaft der Krankenkassen beauftragten Zentralen Prüfstelle Prävention bzw. der Krankenkasse, die sie anerkannt hatte.“

Das bedeutet, wie auch immer die Auslegung der neuen Regelung zur Anbieterqualifikation aussehen wird, wer bis zum 30.09.2020 einen Kurs aktuell zertifiziert hat (Kurs darf nicht abgelaufen sein), genießt in dem betreffenden Handlungsfeld und Präventionsprinzip einen **lebenslangen Bestandsschutz**. Alle Änderungen des Leitfadens für Prävention sind in Bezug auf die Anbieterqualifikation für ihn unerheblich.

Physiotherapeuten sind Handlungsfeld Bewegungsgewohnheiten zertifiziert und geben Kurse in 2 verschiedenen Präventionsprinzipien.

Präventionsprinzip 1:

Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität (hierunter fallen sind meistens Kurse wie Walking, Jogging oder Aqua-Fitness)

oder

Präventionsprinzip 2:

Vorbeugung und Reduzierung spezieller gesundheitlicher Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme

**Achtung:**

Wer im Präventionsprinzip 2 zertifiziert ist, erhält den Bestandsschutz automatisch auch für das 1. Präventionsprinzip.

Unter das Präventionsprinzip 2 fallen z. B. Kurse wie:

Rückenschule nach KddR oder Wirbelsäulengymnastikurse.

**Achten** Sie bitte deshalb bei allen Zertifizierungen im Handlungsfeld Bewegungsgewohnheiten darauf, dass Sie das 2. Präventionsprinzip auswählen. Wenn Sie ein fertiges Konzept anwählen, dann ist das Präventionsprinzip vorgegeben. Nur beim Hochladen von eigenen Kursen trifft dies zu.

Handlungsfeld Stressmanagement,

Präventionsprinzip: Förderung von Entspannung (z. B. PMR, Autogenes Training, Yoga oder Qi Gong).

Was bedeutet das?

**1. Wenn Sie nächstes Jahr zum Stichtag 30.09.2020 einen Kurs bei der ZPP zertifiziert haben (Kurs ist noch gültig) müssen Sie nichts weiter tun. Sie**

***fallen unter den lebenslangen Bestandsschutz und können in den Folgejahren im gleichen Handlungsfeld und im gleichen Präventionsprinzip weitere Kurse (auch andere) zertifizieren lassen.***

***2. Wenn Sie planen, in einem weiteren Handlungsfeld in den nächsten Jahren, also nach dem Stichtag 30.09.2020, aktiv zu werden und noch keinen Kurs zertifiziert haben, dann können Sie vorsorgehalber einen Kurs zertifizieren lassen und genießen auch in dem anderen Handlungsfeld/Präventionsprinzip einen lebenslangen Bestandsschutz.***

***3. Unsere Empfehlung:***

***Vorausschauend planen und in beiden Handlungsfeldern Bewegungsgewohnheiten (hier bitte das 2. Präventionsprinzip wählen) und Stressmanagement jeweils einen Kurs zertifizieren lassen bzw. überprüfen, ob die Gültigkeit bis 30.09.2020 besteht.***

***Warum? Weil Sie heute nicht wissen, ob Sie in ein paar Jahren nicht doch noch andere Kurse zertifizieren lassen wollen. Das erspart eventuell später viel Zeit und Arbeit.***

Wir wissen, dass viele Kolleginnen und Kollegen in den zurückliegenden Jahren die Prävention sehr ernst genommen und sich gleichzeitig ein 2. Standbein in der Praxis aufgebaut haben. Von Kritikern wird immer gern der bürokratische Aufwand, z. B. bei der Zentralen Prüfstelle als No Go gesehen. Kritiker meinen, dass unsere Patienten und Präventionssuchende besser im Selbstzahlerbereich aufgehoben sind. Mag sein, dass dies zutrifft. Solange aber Menschen die Förderung der gesetzlichen Krankenkassen in Anspruch nehmen wollen und wir deshalb Kurse nach § 20 V SGB geben werden, wird es für uns leider einen gewissen Anteil an Bürokratie geben. Die Vorteile der Zertifizierung von Präventionskursen bestehen jedoch immer in einer Praxisbindung von Präventionskunden und einem finanziellen, nicht unerheblichen Umsatz. In der Betrieblichen Gesundheitsförderung kommt der Arbeitgeber nur in den Vorteil nach § 3 Nr. 34 Einkommensteuergesetz 500,00 € pro Arbeitgeber und pro Jahr Steuern sparen zu können, wenn die Maßnahmen nach § 20 und 22a SGB V zertifiziert sind. Weisen Sie bitte die Arbeitgeber daraufhin. Ein weiterer Vorteil Kurse bei der Zentralen Prüfstelle zertifizieren zu lassen.

Wenn Sie Probleme haben mit der Bürokratie bei der Zentralen Prüfstelle, kommen Sie zu uns. Wir helfen Ihnen. Seit 2014 haben wir vielen Kolleginnen

und Kollegen bei der Zertifizierung geholfen, diesen bürokratischen Aufwand zu meistern.

Bei Fragen können Sie uns gern eine E-Mail schicken, unsere Telefonberatung oder unsere Homepage in Anspruch nehmen.

**Kontakt:**

E-Mail: [info@ag-praevention.de](mailto:info@ag-praevention.de)

Homepage: <https://ag-praevention.de/>

Telef.: 05621/7818718 immer Mittwoch von 15:00 Uhr – 18:00 Uhr

Ihre Arbeitsgemeinschaft Prävention

Michael Finder, Leiter der Arbeitsgemeinschaft Prävention